

# Satzung des Schützenvereins Groß Varlingen e.V.

## § 1

Der Schützenverein Gr. Varlingen von 1951 hat seinen Sitz in Gr. Varlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen.

## § 2

Der Verein will durch die geistige – seelische Betreuung seiner Mitglieder die Schützen-Tradition erhalten, den Gemeinsinn wecken und die Liebe zu Heimat und Vaterland pflegen.

## § 3

Der Verein ist politisch neutral.

## § 4

Der Zusammenschluß erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

## § 5

Der Verein will in erster Linie den Schießsport – und damit zusammenhängend die Tradition des Dorffestes – Schützenfest – pflegen.

## § 6

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in :

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Dem Verein sind Damen – und Herrenabteilungen angeschlossen. Das Mindestalter für die Aufnahme wird auf 10 Jahre festgelegt.

Die Mitgliederlisten müssen enthalten :

Name ,  
Alter ,  
Geb. Datum  
Eintrittsdatum.

## § 7

Ehrenmitglieder sind alle die das 65 Lebensjahr erreicht haben und mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sind, außerdem Personen die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung.

## § 8

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Personen, deren Aufnahme nach Ansicht des Vorstandes für andere Vereinsmitglieder verletzend sei würde, können eine Mitgliedschaft im Verein nicht erhalten.

## § 9

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Lokale, Übungsplätze und Geräte für den in § 5 bezeichneten Zweck zur Verfügung.

## § 10

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen.

## § 11

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

## § 12

Jedes Mitglied muß Selbstzucht üben und Disziplin wahren und hat den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

## § 13

Mitglieder ab 16 Jahren haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht, jedoch können alle Mitglieder Anträge stellen.

## § 14

Zur Deckung der Unkosten haben Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

## § 15

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einzelne Mitglieder ggf. anrichten.

## § 16

Die Mitglieder können mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.

## § 17

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grunde ausschließen ( z.B. Schädigung des Vereinsansehens oder Jahresbeitrag im Rückstand ). Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluß entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung nach vorhergegangener Beratung des Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Erst danach kann er das ordentliche Gericht anrufen.

## § 18

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Vorstand gemäß § 26 BGB – engerer Vorstand – ist der /**die** 1. und 2. Vorsitzenden sowie der / die Kassenwart / in und der / die Schriftführer / in . je zwei von ihnen gemeinsam handelnd.

Zum gesamten – erweiterten – Vorstand gehören :

Der /die 1. Vorsitzende.

Der 2. Vorsitzenden.

Der / **die** Kassenwart / **in** und seine / **ihre** Stellvertreter / **innen** .

Der / **die** Schriftwart / **in** und seine / **ihre** Stellvertreter / **innen** .

Der / **die** Schießwart / **in** und seine / **ihre** Stellvertreter / **innen** .

Der / **die** Jugendwart / **in** und seine / **ihre** Stellvertreter / **innen** .

**Der / die Damenleiter / in und seine / ihre Stellvertreter / innen.**

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesamte – erweiterte- Vorstand.

Der gesamte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode im Amt und zwar bis zur nächsten Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Wahlperiode aus, so bestimmt der gesamte Vorstand kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Neuwahl. Ämterhäufung ist zulässig.

## § 19

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 20

Der erste oder zweite Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

## § 21

Der Schriftwart führt in den Versammlungen die Verhandlungsniederschrift.

## § 22

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

## § 23

Dem Schießwart unterstehen jegliche schießsportliche Veranstaltungen des Vereins.

## § 24

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.

## § 25

Streitigkeiten sollen zunächst vom Vorstand geschlichtet werden.

## § 26

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 27

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wird.

## § 28

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt und mit Recht und Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

## § 29

Das Vermögen gehört den Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern.

## § 30

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines neuen Geschäftsjahres statt.

## § 31

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## § 32

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit wenigstens 4/5 Stimmenmehrheit.

## § 33

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwandt werden.

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Mittelweser die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes im Ortsteil Groß-Varlingen ( Gemeinde Husum ) zu verwenden hat.**

Diese Satzung ist in der Versammlung zur Umwandlung des Schützenvereins Gr. Varlingen e.V. am 10. Januar 1987 im Gasthaus Keunecke in Gr. Varlingen beschlossen worden und wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.01.1988 ebenfalls im Gasthaus Keunecke wegen der Gemeinnützigkeit neu gefaßt.

Ernst Busche  
Ernst Meyer  
Fritz Freitag

---

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Gr. – Varlingen e. V. am 08.01.2000 im § 18 geändert worden und neu gefasst .

1. Vorsitzender : Walter Stallmann  
Schriftführerin : Annegret Meyer

---

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Groß – Varlingen e.V. am 10.01.2015 im § 6 und § 33 Absatz 2 und 3 geändert und neu gefasst.

1. Vorsitzender : Dr. Daniel Cording  
2. Kassenwart : Fritz Freitag  
3. Schriftführer : Volker Warnecke

*Dr. Daniel Cording*  
*Fritz Freitag*  
*Volker Warnecke*